

## Schulträgerausschuss

Zuständigkeit:

- I. Vorbereitende Beschlussfassung über grundsätzliche Schulangelegenheiten, die den Schulbetrieb und die Schulentwicklungsplanung betreffen, insbesondere
  1. Aufgaben nach § 32 Abs. 2 GemO (insbesondere Satzungen, Nutzungs- und Gebührenordnungen),
  2. Schulentwicklungsplan sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen,
  3. Beratung des Haushaltsplans, Teilhaushalt 8 Schulen,
  4. Namensgebung und -änderungen von Schulen,
  5. Einrichtungen von Ganztagschulen,
  6. Einrichtung und Umfang der Betreuenden Grundschule,
  7. Erweiterung und Einrichtung von Wahlschulbildungsgängen an beruflichen Schulen.
  8. Festsetzung und Änderung von Schulbezirksgrenzen
  9. Pädagogisch-didaktische Konzeptionen zur Schulentwicklung und Bildungsgerechtigkeit
  
- II. Endgültige Beschlussfassung über allgemeine Schulangelegenheiten, die den Schulbetrieb betreffen, insbesondere über
  1. Benennungsherstellung im Rahmen des Schulleiterbesetzungsverfahrens, gem. § 26 SchulG,
  2. Neueinrichtungen von Fachklassen/Unterrichtszweigen z.B. in Berufsbildenden Schulen,
  3. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen an Schulen durch das Zentrale Gebäudemanagement,
  4. Richtlinien der Schülerbeförderung,
  5. Einrichtung von Arbeitsgruppen.